

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FM-Software GmbH für Dienstleistungen

Die FM-Software GmbH (im Folgenden: FM) erbringt Dienstleistungen gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB (im Folgenden: der Kunde) - wie z.B. EDV-Beratung, Daten-Migrationsleistungen, Installationsunterstützung, Schulung oder die Anpassung von Software an kundenspezifische Anforderungen - aufgrund der nachstehenden Bedingungen, soweit FM und der Kunde im Einzelfall aufgrund eines Angebots und dessen Annahme (im Folgenden: individuelle Leistungsvereinbarung) nicht Abweichendes schriftlich vereinbaren:

1. Abschluss von Leistungsvereinbarungen

- a. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden gelten gegenüber FM nur insoweit, als FM ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FM gelten auch dann ausschließlich, wenn FM die Leistungen in Kenntnis entgegenstehender allgemeiner Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführt.
- b. Alle Angebote von FM erfolgen freibleibend. FM ist berechtigt, Angebote des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei FM anzunehmen.
- c. Bietet FM dem Kunden zeitgleich mehrere Leistungsgegenstände sowie Preise an, welche dem jeweiligen Leistungsgegenstand zugeordnet werden können (Einzelpreise), bietet FM im Zweifel den Abschluss von rechtlich selbständigen individuellen Leistungsvereinbarungen für jeden einzelnen dieser Leistungsgegenstände an, es sei denn, dem Angebot ist ausdrücklich zu entnehmen, dass FM die Gesamtheit aller Leistungsgegenstände nach einheitlichen Regelungen anbieten will. Weist das Angebot einen Gesamtpreis für mehrere Leistungsgegenstände aus, gilt dies nicht als ausdrückliche Regelung im Sinne des vorstehenden Satzes.

2. Durchführung der Leistung

- a. FM erbringt die Leistungen ausschließlich gemäß den in der individuellen Leistungsvereinbarung und den nachfolgend vereinbarten Bedingungen gegen Zahlung der in Ziff. 9. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbarten Vergütung. Die Projekt- und Erfolgsverantwortung trägt der Kunde. FM erbringt die Leistung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Berufsausübung.
- b. Der Vertragsgegenstand kann in einer einmaligen, auch in Teilen zu erbringenden Leistung bestehen oder auf Dauer angelegt sein.
- c. Ort der Leistungserbringung ist der Sitz von FM, soweit nichts anderes vereinbart ist (z.B. für Konformitätstests nach Ziff. 5 Buchst. c. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen).
- d. Die mit der Durchführung der Leistung befassten angestellten oder freien Mitarbeiter von FM werden von FM ausgesucht. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Leistungserbringung durch bestimmte Mitarbeiter von FM.
- e. FM bestimmt die Art und Weise der Leistungserbringung, soweit für Softwareanpassungsleistungen nach Ziff. 3. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht Abweichendes gilt.
- f. Der Kunde ist gegenüber den mit der Leistungserbringung befassten Mitarbeitern von FM nicht weisungsbefugt. Sofern FM die Ergebnisse der Leistung schriftlich darzustellen hat, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.

3. Insbesondere: Durchführung von Softwareanpassungsleistungen

Für Softwareanpassungsleistungen gilt zusätzlich zu Ziff. 2. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgendes.

- a. FM passt Software für den Kunden nach Maßgabe der der jeweiligen individuellen Leistungsvereinbarung zugrunde liegenden Anforderungen des Kunden im Sinne der nachfolgenden Ziff. 4. Buchst. b. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.
- b. Das dem Kunden von FM zu überlassende Vervielfältigungsstück der angepassten Software beinhaltet nur den Objektcode, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird.
- c. Die Lieferung einer Bedienungsanleitung oder Herstellerdokumentation für die kundenspezifisch angepasste Software bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung insbesondere des Inhalts und Umfangs.
- d. Sofern dies vom Kunden als notwendig erachtet wird, kann die individuelle Leistungsvereinbarung spezielle Standards und Qualitätssicherungsmaßnahmen für die Leistungen von FM vorsehen. Analyse- (einschließlich Patentrecherchen), Planungs-, Beratungs- und Schulungsleistungen sind nicht Gegenstand der jeweiligen individuellen Leistungsvereinbarung und von FM nicht geschuldet, soweit die Parteien nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbaren.
- e. Setzt FM bei der Erbringung der Leistungen „Freie Software“ oder „Open Source Software“ ein, die beim Kunden verbleibt, wird diese von FM schenkwweise überlassen, es sei denn, die individuelle Leistungsvereinbarung sieht ausdrücklich Abweichendes vor. Dies gilt auch dann, wenn die „Freie Software“ oder „Open Source Software“ gemeinsam mit den entgeltlichen Leistungen überlassen wird. Für diese Software haftet FM nach Maßgabe der §§ 516 ff. BGB.

4. Zusammenarbeit der Parteien

- a. Der Kunde und FM benennen jeweils einen Projektleiter als Ansprechpartner, die mit der Durchführung der individuellen Leistungsvereinbarung zusammenhängende Entscheidungen unverzüglich herbeizuführen haben und für notwendige Informationen zur Verfügung stehen. FM hat den vom Kunden benannten Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung der Leistungsvereinbarung dies erfordert. Die Entscheidungen der Projektleiter sind schriftlich festzuhalten.
- b. Der Kunde übergibt FM rechtzeitig alle für die Erbringung der Leistungen benötigten Unterlagen, Informationen und Daten. Bei Softwareanpassungsleistungen teilt der Kunde FM ferner die fachlichen und funktionalen Anforderungen an die Leistung vollständig und detailliert mit. Der Kunde gewährleistet die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Kunden bereit gestellten Unterlagen, Informationen und Daten sowie der vom Kunden ermittelten Anforderungen.
- c. FM unterzieht die vom Kunden nach vorstehendem Buchst. b. erhaltenen Unterlagen, Informationen und Daten sowie die Anforderungen des Kunden jeweils nur einer allgemeinen Plausibilitätsprüfung. Dem Kunden ist bekannt, dass FM in Bezug auf die Unterlagen, Informationen, Daten und Anforderungen des Kunden Analyse- und Beratungsleistungen nur dann ausnahmsweise erbringt, sofern dies ausdrücklich zwischen den Parteien als Zusatzleistung vereinbart wurde. Sollte FM Fehler oder eine Unvollständigkeit der Anforderungen im Laufe der Leistungserbringung auf Basis der Plausibilitätsprüfung feststellen, wird FM den Kunden hierüber unverzüglich informieren. Die Parteien verfahren in diesem Fall nach Ziff. 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. FM haftet für Prüfungsfehler nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz in den Grenzen von Ziff. 13.
- d. Der Kunde unterstützt FM bei dessen Leistungserbringung und wird insbesondere einen Remotezugang auf das Kundensystem ermöglichen und sonstiges Analysematerial zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist ferner verpflichtet, auch in seiner Betriebssphäre alle Voraussetzungen zu schaffen, die zur ordnungsgemäßen Ausführung der individuellen Leistungsvereinbarung durch beide Parteien erforderlich sind. Der Kunde stellt insbesondere auf Wunsch von FM unentgeltlich die notwendigen Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung.
- e. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Kunde alle an FM übergebenen Unterlagen, Informationen und Daten bei sich zusätzlich so verwahren, dass diese bei Beschädigung und Verlust in der aktuellsten Form anhand von Datenträgern rekonstruiert werden können.
- f. Erfüllt der Kunde seine in diesem Vertrag vorgesehenen Pflichten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, ist der Kunde gegenüber FM zum Ersatz des aus der Verletzung der Pflichten entstehenden Schadens verpflichtet. In Bezug auf von FM anderweitig nicht einsetzbares Personal, was von FM glaubhaft zu machen ist, wird der Schaden pauschaliert auf den jeweils für den Mitarbeiter aktuelle geltenden Tagessatz. FM kann ferner die Anpassung der Leistungstermine verlangen. FM kann dem Kunden eine angemessene Frist zur Erfüllung

der Pflichten setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann FM vom Vertrag zurücktreten und neben dem Schadenersatz eine Vergütung verlangen, die den bisher erbrachten Leistungen entspricht.

5. Inbesondere: Zusammenarbeit der Parteien bei Softwareanpassungsleistungen

Für Softwareanpassungsleistungen gilt zusätzlich zu Ziff. 4. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgendes.

- a. Der Kunde wird die kundenspezifisch angepasste Software unverzüglich nach Bereitstellung durch FM dahingehend untersuchen, ob sie den Anforderungen nach Ziff. 4. b. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genügt (Konformitätstest). Der Konformitätstest ist auf Basis einer hinreichend großen Anzahl von Stichproben zumindest zweifach durchzuführen: zunächst in einer separaten Testumgebung und, sofern erfolgreich, sodann mit Aufnahme des Echtbetriebs.
- b. Der Kunde wird den Konformitätstest mit größtmöglicher Sorgfalt durchführen, um potentielle Schäden durch die spätere bestimmungsgemäße Anwendung der Software präventiv zu vermeiden. Der Kunde wird insbesondere
 - (i) geeignete Testfälle und -daten für den Konformitätstest verwenden sowie
 - (ii) prüfen, ob die vom Kunden beigestellten Unterlagen, Schnittstellen, Informationen und Daten richtig und vollständig übergeben und von FM korrekt implementiert wurden.
- c. Der Kunde kann sich mit FM hinsichtlich der Testverfahren abstimmen. FM ist bereit, den Konformitätstest gegen angemessenen Kostenersatz auch vor Ort beim Kunden zu begleiten und zu unterstützen.
- d. Der Kunde wird während der Durchführung des Konformitätstests etwa auftretende Störungen und Probleme unverzüglich mitteilen.

6. Verfahren für Leistungsänderungen

Beide Parteien können Änderungen der Leistungen und der Anforderungen (siehe Ziff. 4. Buchst. b. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) vorschlagen. Dafür ist folgendes Verfahren vereinbart:

- a. FM wird einen Änderungsvorschlag des Kunden sichten und ihm mitteilen, ob eine umfangreiche Prüfung dieses Änderungsvorschlages erforderlich ist oder nicht. FM kann diese Prüfung von der Erstattung der damit verbundenen Kosten abhängig machen.
- b. Ist eine umfangreiche Prüfung des Änderungsvorschlages nicht erforderlich oder die beauftragte Prüfung gemäß vorstehendem Buchst. a. abgeschlossen, wird FM dem Kunden entweder (i) mitteilen, dass der Änderungsvorschlag im Rahmen der vereinbarten Leistungen für FM nicht durchführbar ist oder (ii) ein schriftliches Angebot zur Durchführung der Änderungen (Änderungsangebot) unterbreiten. Das Änderungsangebot enthält insbesondere die Änderungen der Leistungsbeschreibung und deren Auswirkungen auf den Leistungszeitraum, die geplanten Termine und die Vergütung.
- c. Der Kunde wird ein Änderungsangebot innerhalb der dort genannten Annahmefrist (Bindefrist) entweder ablehnen oder die Annahme schriftlich oder in einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Form erklären.
- d. FM und der Kunde können vereinbaren, dass von einem Änderungsvorschlag betroffene Leistungen bis zur Beendigung der Prüfung, oder -soweit ein Änderungsangebot unterbreitet wird - bis zum Ablauf der Bindefrist unterbrochen werden.
- e. Bis zur Annahme des Änderungsangebots werden die Arbeiten auf der Grundlage der bisherigen individuellen Leistungsvereinbarung weitergeführt. Die Leistungszeiträume und -fristen verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag oder seiner Prüfung unterbrochen wurden. FM kann für die Dauer der Unterbrechung eine angemessene Vergütung verlangen, außer soweit FM seine von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer anderweitig eingesetzt oder einzusetzen böswillig unterlassen hat.
- f. Das Änderungsverfahren wird auf Anforderung von FM schriftlich oder in Textform auf einem Formular von FM dokumentiert, soweit nichts anderes vereinbart ist. Jede Änderung der Leistungsbeschreibung ist schriftlich oder in einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Form festzuhalten.
- g. Für Änderungsvorschläge von FM gelten die Ziffern 6. Buchstaben b. bis f. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.
- h. Änderungsvorschläge sind an den Projektleiter der jeweils anderen Partei zu richten.

7. Leistungstermin

- a. Fristen und Leistungstermine sind unverbindliche Ziel- und Richtwerte, es sei denn, sie werden in der individuellen Leistungsvereinbarung ausdrücklich und schriftlich als fester Liefertermin vereinbart.
- b. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist ein Anspruch des Kunden auf Schadenersatz wegen Leistungsverzuges ausgeschlossen, im Übrigen begrenzt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch auf 5 % des vom Leistungsverzug betroffenen Leistungswertes. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von FM zu vertreten ist. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von FM innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Leistung besteht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von FM.

8. Nutzungsrechte und Schutz vor unberechtigter Nutzung

- a. An den Leistungsergebnissen, die FM im Rahmen des Vertrages erbracht und den Kunden übergeben hat, räumt FM dem Kunden mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, diese bei sich für eigene interne Zwecke im Rahmen des vertraglich vorausgesetzten Einsatzzwecks auf Dauer zu nutzen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Im Übrigen verbleiben alle Rechte bei FM.
- b. FM kann das Nutzungsrecht des Kunden widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Nutzungsbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung verstößt. FM hat dem Kunden vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfalle und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann FM den Widerruf auch ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat FM die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen.

9. Vergütung

- a. FM rechnet Leistungen nach Aufwand ab, es sei denn die individuelle Leistungsvereinbarung sieht ausnahmsweise Abweichendes vor (z.B. Festpreis). Reisekosten und -spesen sowie sonstige Aufwendungen werden in angemessener Höhe erstattet, zumindest nach den steuerlichen Pauschalsätzen. Reisezeit gilt als Arbeitszeit. FM kann die Vergütung seines Aufwands verlangen, soweit zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden (siehe Ziffer 4 und 5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) anfällt.
- b. Die vereinbarten Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und zuzüglich etwaiger Lieferkosten und Verpackungskosten. Preise werden vereinbart in Euro.
- c. Verschlechtert sich die Vermögenssituation/das Credit-Rating des Kunden nach Einschätzung einer gängigen Rating-Agentur erheblich, ist FM berechtigt, weitere Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen und alle offenen Rechnungen sofort fällig zu stellen. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Zurückbehaltungsrechte von FM bleiben vorbehalten.
- d. Soweit nicht nach vorstehendem Buchst. c. gegen Vorkasse geleistet wird, gilt ein Zahlungsziel von 7 Tagen ab Datum der Rechnung. Die Rechnungsstellung erfolgt bei Leistungen nach Aufwand wöchentlich, es sei denn, die individuelle Leistungsvereinbarung sieht Ab-

weichendes vor. Aufwandsnachweise von FM gelten als genehmigt, soweit der Kunde nicht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des Aufwandsnachweises detailliert schriftlich widerspricht.

- e. Zahlungen sind vorbehaltlich nachfolgendem Buchst. f. ohne Abzug auf die von FM genannte Bankverbindung zu überweisen. FM nimmt Wechsel und Schecks nur nach vorhergehender Vereinbarung und nur erfüllungshalber an. Etwaige Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Kunden.
- f. Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen und alleine auf Grundlage solcher Forderungen etwaige gesetzliche Zurückbehaltungsrechte geltend machen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde ferner nur wegen Gegenforderungen ausüben, die auf derselben individuellen Leistungsvereinbarung beruhen.
- g. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei FM, bei Überweisung, Wechsel und Schecks, die Gutschrift auf dem Konto von FM maßgebend.
- h. Solange der Kunde mit Zahlungen im Verzug ist, behält sich FM vor, die Erfüllung weiterer Leistungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung zu verweigern, auch wenn diese nicht im Zusammenhang mit der noch nicht bezahlten Leistung steht. Die Möglichkeit der Geltendmachung weiterer Ansprüche von FM bleibt davon unberührt. Soweit die individuelle Leistungsvereinbarung dies vorsieht, wird FM eine Leistungsverweigerung vorab mitteilen.
- i. FM berechnet Verzugszinsen in Höhe von 10 % über dem jeweils aktuellen EZB-Basiszinssatz, mindestens jedoch in Höhe von 12 % p.a., sofern der Kunde nicht nachweist, dass FM ein geringerer Schaden entstanden ist. FM bleibt es im Einzelfall vorbehalten, einen tatsächlich angefallenen höheren Zinsschaden geltend zu machen.

10. Schutz personenbezogener Daten, Daten- und IT-Sicherheit

- a. Falls und soweit FM im Zusammenhang mit den Leistungen Zugang zu personenbezogenen Daten des Kunden oder dessen Auftraggebern erhält, wird FM das anwendbare Datenschutzrecht beachten. Soweit der Kunde Informationen oder Berichte über den von FM betriebenen Datenschutz oder eine diesbezügliche Zertifizierung schriftlich verlangt, wird FM diese gegen angemessenen Kostenersatz zur Verfügung stellen. Sollte FM darüber hinaus personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeiten, werden die Parteien eine separate schriftliche Auftragsdatenverarbeitung abschließen.
- b. Falls und soweit der Kunde auf Grund anwendbaren Rechts (§ 92 Abs. 2 AktG, US Sarbanes-Oxley Act) von FM verlangt, bestimmte Daten- und IT-Sicherheitsstandards einzuführen oder aufrechtzuerhalten, die von den bei FM praktizierten Standards abweichen, oder Berichte über diese Standards oder diesbezügliche Zertifizierungen vorzulegen, wird FM diese nur gegen angemessenen Kostenersatz einführen oder zur Verfügung stellen.
- c. Dem Kunden ist bekannt, dass eine elektronische unverschlüsselte Kommunikation (z.B. per e-mail) mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation wird der Kunde daher keine Ansprüche geltend machen, die mit dieser Art der Kommunikation zusammenhängen oder durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind, es sei denn, eine derartige Verschlüsselung wurde in der Leistungsvereinbarung ausdrücklich festgehalten.

11. Beauftragung Dritter

- a. Der Kunde ist damit einverstanden, dass FM zur Erfüllung seiner Leistungen freie Mitarbeiter zur Leistungserfüllung heranzieht bzw. freie Mitarbeiter mit Leistungen unterbeauftragt.
- b. Wenn Subunternehmer durch FM eingeschaltet werden, so werden die vertraglichen Vereinbarungen so gestaltet, dass sie den sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Anforderungen an Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit entsprechen. Ebenso ist der Kunde berechtigt, auf schriftliche Anforderung von FM Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen des Unterauftragnehmers gegen Kostenersatz zu erhalten, erforderlichenfalls auch durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen.

12. Leistungsstörung

- a. Wird die Leistung nicht vertragsgemäß erbracht und hat FM dies zu vertreten (Leistungsstörung), so ist FM verpflichtet, die Leistung ganz oder in Teilen ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, es sei denn, dies ist nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich.
- b. Diese Pflicht von FM besteht nur, wenn der Kunde die Leistungsstörung schriftlich und unverzüglich, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen nach Kenntnis rügt, außer soweit anderes vereinbart ist.
- c. Der Kunde hat dazu die Leistungserbringung durch FM angemessen zu beobachten.
- d. Hat FM eine nicht vertragsgemäße Leistung nicht zu vertreten, wird er dem Kunden im Rahmen seiner Möglichkeiten deren vertragsgemäße Erbringung anbieten. Nimmt der Kunde dieses Angebot an, kann FM damit verbundenen Aufwand und nachgewiesene Kosten geltend machen.
- e. Für etwaige darüber hinausgehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

13. Allgemeine Haftung von FM und Verjährung

Soweit nicht nach Ziff. 3. Buchst. e. (schenkweise Überlassung von „Freier Software“ oder „Open Source Software“), Ziff. 4. Buchst. c. (Plausibilitätsprüfungen durch FM) nach Ziff. 7 Buchst. b (Leistungsverzugs durch FM) Abweichendes gilt oder nach der individuellen Leistungsvereinbarung nichts Abweichendes vereinbart ist, gilt für die Haftung von FM Folgendes:

- a. FM haftet dem Kunden stets (i) für die von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz und (iii) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die FM, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.
- b. FM haftet bei leichter Fahrlässigkeit nicht, es sei denn, FM selbst hat eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Betriebsunterbrechungen und für sonstige entfernte Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Für einen einzelnen Schadensfall und pro Vertragsjahr ist die Haftung auf 10 % des vereinbarten Netto-Werts der betroffenen Leistungsvereinbarung begrenzt, bei Dauerschuldverhältnissen auf 10% der vereinbarten Netto-Vergütung pro Vertragsjahr. Die Parteien können bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftung pro Schadenfalls oder Vertragsjahr gegen gesonderte Vergütung vereinbaren. Die Haftung gemäß vorstehendem Buchst. a. bleibt von diesem Absatz unberührt.
- c. Aus einer Garantieerklärung haftet FM nur auf Schadensersatz, wenn dies in der Garantie ausdrücklich übernommen wurde. Diese Haftung unterliegt bei leichter Fahrlässigkeit den Beschränkungen gemäß Buchst. b.
- d. Bei Verlust von Daten, Nachrichten und Informationen haftet FM nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten, Nachrichten und Informationen bei ordnungsgemäßer Sicherung durch den Kunden erforderlich ist. Bei leichter Fahrlässigkeit von FM tritt diese Haftung nur ein, wenn der Kunde unmittelbar vor der zum Datenverlust führenden Maßnahme eine ordnungsgemäße Datensicherung durchgeführt hat.

- e. Schadenersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die gesetzlichen Fristen bleiben unberührt bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von FM sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- f. Für Aufwendungsersatzansprüche und sonstige Haftungsansprüche des Kunden gegen FM gelten vorstehende Buchstaben a. bis e. dieser Ziffer entsprechend.

14. Vertraulichkeitsverpflichtung

- a. Jede Partei verpflichtet sich, den Inhalt jeder individuellen Leistungsvereinbarung sowie die ihm von der anderen Partei – in welcher Form auch immer – vor oder während der Leistungsvereinbarung mitgeteilten oder zugänglich gemachten Daten, insbesondere Zugangsdaten, Software, Betriebsgeheimnisse, technisches Know How oder sonstige Informationen, gleich welchen Inhalts, Dritten gegenüber geheim zu halten, sie nur für Zwecke der betreffenden Leistungsvereinbarung zu verwenden und sie ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei – weder ganz noch teilweise – für eigene Zwecke zu verwerten und seine Mitarbeiter sowie sonst damit in Berührung kommende Dritte hierzu zu verpflichten.
- b. Buchst. a gilt nicht, solange und soweit derartig vertrauliche Informationen (i) dem jeweiligen Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder (ii) allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der jeweilige Empfänger zu vertreten hat oder (iii) dem jeweiligen Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden oder (iv) vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder (v) aufgrund rechtlicher Vorschriften Behörden zugänglich zu machen sind oder (vi) von der überlassenden Partei zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

15. Laufzeit

- a. Ist die individuelle Leistungsvereinbarung auf unbestimmte Dauer geschlossen, kann sie mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, es sei denn, die individuelle Leistungsvereinbarung sieht Abweichendes (z.B. feste Laufzeit oder Mindestlaufzeit) vor.
- b. Kündigungserklärungen sind nur schriftlich wirksam.

16. Sonstige Bedingungen

- a. Jede individuelle Leistungsvereinbarung zwischen FM und dem Kunden und deren Zustandekommen oder Beendigung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- b. Der Kunde wird für die Leistungen anzuwendende Import- und Export-Vorschriften eigenverantwortlich beachten, insbesondere solche der USA. Bei grenzüberschreitender Leistung trägt der Kunde anfallende Zölle, Gebühren und sonstige Abgaben. Der Kunde wird gesetzliche oder behördliche Verfahren im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Lieferungen oder Leistungen eigenverantwortlich abwickeln, außer soweit Anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- f. Gerichtsstand für jede Streitigkeit aus und im Zusammenhang mit einer individuellen Leistungsvereinbarung, - auch in Bezug auf deren Zustandekommen und deren Beendigung - mit einem Kaufmann, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz von FM. Die vorstehende Wahl dieses Gerichtsstands ist nur für den Kunden ausschließlich.